

# Erbenhaftung

## I. Grundsatz der unbeschränkten Erbenhaftung

Der Erbe haftet für die Nachlassverbindlichkeiten grundsätzlich mit dem Nachlass (-anteil) und seinem Vermögen

## II. Haftungsbeschränkungen

### 1. Nachlassverwaltung und Nachlassinsolvenz, §§ 1975 ff BGB

Absonderung des Nachlasses vom Eigenvermögen des Erben, Bestellung eines Verwalters

### 2. Einrede der Dürftigkeit, §§ 1990 ff. BGB

mangels Masse wird kein Verwalter für Nachlass bestellt: Der Erbe verwaltet selbst.

### 3. Vertrag

Zwischen Erbe und Nachlassgläubiger

### 4. Einrede des ungeteilten Nachlasses bei Miterbengemeinschaft, § 2059 BGB

### 5. Sonstige

- a) Nachlassaufgebot, § 1973 ff. BGB
- b) Erschöpfungseinrede, § 1989 BGB
- c) Überschuldung durch Vermächtnisse und Auflagen, § 1992 BGB

### 6. Keine Haftungsbeschränkung, wenn

- a) Inventar nicht (fristgerecht) errichtet § 1994 BGB
- b) Inventaruntreue, § 2005 BGB
- c) Verzicht des Erben
- d) prozessuale Gründe §§ 780 ff. ZPO
- e) Erbe die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung verweigert, § 2006 III BGB

## III. Nachlassverbindlichkeiten

### 1. Erblasserschulden § 1967 II 1. Alt. BGB

vom Erblasser vor dem Todesfall begründete Schulden (aus Vertrag oder Gesetz)

### 2. Erbfallsschulden

- a) Pflichtteilsansprüche Vermächtnisse und Auflagen, § 1967 II BGB
- b) Bestattungskosten, § 1968 BGB;
- c) Unterhaltsansprüche, § 1963, 1969 BGB;
- d) Zugewinn, § 1371 II, III BGB;
- e) Erbschaftssteuer § 20 ErbStG

### 3. Nachlasskostenschulden (auch: Erbschaftsverwaltungskosten)

Kosten, die durch Abwicklung des Nachlasses entstehen;  
z.B. Nachlassverwaltung §§ 1975 ff BGB; Nachlassgläubigeraufgebot §§ 1970 ff BGB

### 4. Geschäftsverbindlichkeiten

insb. § 25, 27 HGB, wenn Erbe ein Handelsgeschäft fortführt

## 4.Fall

### „Ein Höflichkeitsbesuch“

Der Privatmusiklehrer P grämte sich schon seit vielen Jahren über seine Klavierschüler, die nach seiner Ansicht über die Maßen dumm und faul und nicht minder arrogant seien, jedoch nicht das geringste Empfinden für die Musik mitbrächten. Solcherlei Enttäuschungen lähmten seinen Lebensmut immer mehr, so dass er nur noch das Allernötigste tat, um seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Sein Haus, einst ein Schmuckstück, das er sich in besseren Zeiten mühsam zusammengespart hatte, war inzwischen an allen Ecken und Enden reparaturbedürftig. Seit Wochen schon war das Treppengeländer am Hauseingang schadhaft, die Regenrinne am Dach undicht.

Eines Tages erregte sich P abermals derart über die Ignoranz eines Schülers, dass er einen Herzanfall erlitt und verstarb, kaum dass der Schüler das Haus verlassen hatte. Als einige Stunden später der nächste Schüler S das Haus betreten wollte, regnete es in Strömen. S wollte dem Wasserfall ausweichen, der sich aus der Regenrinne ergoss, lehnte sich an das Treppengeländer, stürzte und wachte im Krankenhaus wieder auf.

Dort erhielt S Besuch von Frau N, Nichte und einzige noch lebende Verwandte des P. Sie hatte bei der Beerdigung des P von dem tragischen Unfall gehört und hielt es für ein Gebot der Höflichkeit, S gute Besserung zu wünschen.

S erwartet indes mehr. Er verlangt von N wegen des Unfalls Ersatz der Heilbehandlungskosten. Zu Recht?

**Lösung:** 4. Fall: „Ein Höflichkeitsbesuch“

**Blätter:** *Erbenhaftung*

Prüfung eines deliktischen Anspruchs aus § 823 I BGB/SchR BT III

## **Ansprüche des S gegen N auf Schadensersatz**

### **A. Anspruch des S gegen N aus §§ 280 I, 241 II i.V.m. § 1967 BGB**

S könnte gegen N einen Anspruch aus §§ 280 I, 241 II BGB i.V.m. § 1967 BGB haben.

#### **I. Erbin**

N ist Erbin.

#### **II. Verbindlichkeit des P gegenüber S**

##### **1. Schuldverhältnis**

Zwischen P und S bestand ein Dienstvertrag gem. § 611 BGB.

##### **2. rechtswidrige Pflichtverletzung**

Bei einem Schuldverhältnis bestehen nach § 241 II BGB auch Nebenpflichten zur Rücksichtnahme auf die Rechtsgüter des anderen. Insofern traf P auch die Pflicht, dafür zu sorgen, dass S bei seinen Unterrichtsstunden im häuslichen Bereich des P nicht zu Schaden kommt. Gleichwohl ist P in rechtswidriger Weise seiner Verkehrssicherungspflicht nicht nachgekommen.

##### **3. Verschulden**

Das Verschulden des P wird nach § 280 I 2 BGB vermutet. Ein Entlastungsbeweis vermag nicht erbracht zu werden.

##### **4. Schaden**

Dem S ist auch ein Schaden in Höhe der Heilbehandlungskosten entstanden, die er nach § 249 BGB ersetzt verlangen kann.

##### **5. Kausalität**

Die Pflichtverletzung des P war auch adäquat kausal für den entstandenen Schaden.

##### **6. Tod des P**

Allerdings ist zu berücksichtigen, dass der Schaden des S erst nach dem Tod des P eingetreten ist. Fraglich ist, ob gleichwohl ein solcher Anspruch zu den Nachlassverbindlichkeiten gem. § 1967 BGB gehört.

**(vgl. Blatt: Erbenhaftung)**

Nach dem Grundsatz der Universalsukzession, § 1922 BGB, tritt der Erbe die Nachfolge des Verstorbenen an und übernimmt alles, was zum Vermögen des

Erblässers gehört, d.h. sowohl die Rechte als auch die Pflichten gehen auf den Erben über. Der Erbe haftet nach § 1967 BGB für die Nachlassverbindlichkeiten.

Nachlassverbindlichkeiten sind die Erblässerschulden. Das sind nicht nur die bereits entstandenen Verpflichtungen, sondern auch die Verpflichtungen, die sich aus einer vom Erblasser begründeten Haftungslage ergeben, auch wenn die Folgen erst nach dem Erbfall eintreten<sup>6</sup>.

Demnach ist es unerheblich, dass der Schaden des S erst nach dem Tode des P eingetreten ist.

### III. Zwischenergebnis

S hat gegen N einen Anspruch auf Schadensersatz §§ 280 I, 1967 BGB.

#### B. Anspruch des S gegen N aus §§ 823 I i.V.m. 1967 BGB

Ein Anspruch des S gegen N aus § 823 I BGB ist ebenfalls gegeben, da P seine Verkehrssicherungspflicht schuldhaft verletzt hat. Er hat es unterlassen, den Zugang zu seinem Haus in gefahrlosem Zustand zu halten. Auch aus diesem Aspekt war die Haftungslage bereits zu Lebzeiten des P begründet worden.

#### C. Anspruch des S gegen N aus § 823 I BGB

S könnte eine Schadensersatzforderung auch darauf stützen, dass N selbst den Schaden in einer ihr zurechenbaren Weise verursacht habe.

Ein Vertragsverhältnis zwischen S und N bestand nicht. Das Dienstverhältnis zwischen S und P endete nach § 613 BGB mit dem Tode des P, so dass hieraus keinerlei vertragliche Nebenpflichten nach § 1967 BGB auf N übergehen konnten.

*(vgl. Blatt: Prüfung eines deliktischen Anspruchs aus § 823 I BGB/SR BT III)*

##### I. Rechtgutverletzung

Körper und Gesundheit des S sind verletzt.

##### II. Verletzungshandlung der N

Positives Tun scheidet aus. Fraglich ist, ob N ein Unterlassen vorgeworfen werden kann. Dann müsste N im Zeitpunkt des Schadenseintritts Trägerin einer Verkehrssicherungspflicht gewesen sein.

Ursprünglich war P Träger dieser Pflicht. Die Pflicht könnte auf N übergegangen sein.

N ist alleinige Erbin gemäß §§ 1925 I, III i.V.m. 1924 III BGB. Sie ist auch zum Unfallzeitpunkt Eigentümerin des Grundstücks, § 1922 BGB, sowie unmittelbare Besitzerin, § 857 BGB, gewesen. Die rechtliche Möglichkeit zur Abwendung der Gefahr bestand deshalb.

Für die Zurechnung einer Gefahrenlage ist es erforderlich, dass auch die tatsächliche Möglichkeit besteht, die Gefahr abzuwenden. Hierzu gehört auch die tatsächliche Möglichkeit, die Gefahr erkennen zu können.

---

<sup>6</sup> BGH, JUS 1976, 816

Deshalb besteht eine Verkehrssicherungspflicht für einen Erben erst dann, wenn er von der Erbschaft Kenntnis erlangt hat<sup>7</sup>.

Es kommt also im vorliegenden Fall darauf an, ob N zum Zeitpunkt des Unfalls bereits von der Erbschaft wusste und entsprechende Maßnahmen zur Sicherung der Gefahrenquelle hätte treffen können.

Da der Unfall bereits einige Stunden nach dem Tode des P geschah, ist dies zu verneinen. N hatte keine Verkehrssicherungspflicht für das ererbte Haus des P.

### III. Zwischenergebnis

Ein Anspruch des S gegen N aus § 823 I BGB besteht daher nicht.

### D. Ergebnis

S hat gegen N Schadensersatzansprüche § 280 I BGB und § 823 I BGB i.V.m. § 1967 BGB.

### Exkurs: Erbausschlagung

Gänzlich entgehen kann der Erbe der Haftung nur, wenn er gemäß § 1942 BGB die Erbschaft ausschlägt. Die **Ausschlagung** ist eine einseitige, formbedürftige Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht, § 1945 BGB. Sie ist befristet, § 1944 BGB. Wird die Erbschaft ausgeschlagen, so gilt der Anfall an den Ausschlagenden als nicht erfolgt, § 1953 I BGB. Die Erbschaft fällt dann rückwirkend auf den nächst Berufenen, § 1953 II BGB. Auch dieser kann natürlich ausschlagen. Nur der Staat, der erbt, falls alle gesetzlichen Erben ausschlagen, § 1936 BGB, hat kein Ausschlagungsrecht, § 1942 II BGB. Der Erbe kann nicht mehr ausschlagen, wenn er die Erbschaft einmal angenommen hat, § 1943 BGB.

---

<sup>7</sup> BGH, JZ 53, 706  
© Silke Wollburg

**Kontrollfragen zu Fall 4**  
**Der Höflichkeitsbesuch**

1. Geht eine Schadensersatzverpflichtung auf den Erben über, wenn noch kein Schaden zu Lebzeiten des Erblassers eingetreten ist?
2. Was setzt das Bestehen einer Verkehrssicherungspflicht eines Erben voraus?
3. Wie kann der Erbe der Haftung entgehen?